

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Histopathologische Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings

Rechtsgrundlage:

- ▶ Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie
Hautkrebs-Screening in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

- ▶ 19315 EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für:
 - Facharzt für „Pathologie“ und
 - Nachweis der persönlichen Befundung von mind. 15.000 histopathologischen Präparaten, davon
 - mind. 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung oder
 - Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum, die durch 8 Fortbildungspunkte oder durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung belegt wird oder
 - Facharzt für „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ mit der Zusatzbezeichnung „Dermatohistologie“ und
 - Nachweis der persönlichen Befundung von mind. 6.000 dermatohistologischen Präparaten, davon
 - mind. 1.000 dermatohistologische Präparate innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung oder
 - Nachweis einer fachspezifischen dermatohistologischen Fortbildung im genannten Zeitraum, die durch 8 Fortbildungspunkte oder durch eine vom Umfang her entsprechende KV-zertifizierte Fortbildung belegt wird.

Apparative Nachweise:

- ▶ Nachweis der Möglichkeit zur Durchführung immunhistologischer Untersuchungen

SACHGEBIET

Histopathologische Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings

Räumliche Nachweise /Voraussetzungen:

- ▶ Nachweis folgender Archivierungsmöglichkeiten:
 - Aufbewahren von formalinfixiertem Restgewebe für mind. 6 Wochen
 - Aufbewahren von Gewebeblöcken für mind. 2 Jahre
 - Aufbewahren von Schnitten und der schriftlichen Befunde für mind. 10 Jahre

Qualitätsprüfung:

- ▶ Auflage für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung (§ 5 QS-Vereinbarung Histopathologie): persönliche Befundung von 1.000 dermatohistologischen Präparaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten
- ▶ Anforderungen an die ärztliche Dokumentation (§ 7 QS-Vereinbarung Histopathologie): Die ärztliche Dokumentation hat mindestens die Angaben nach Anlage 2 in der Abfolge der nummerierten Textblöcke zu enthalten. Eine Kopie des Befundberichts ist dem einsendenden Dermatologen zu übermitteln.
- ▶ Überprüfung der ärztlichen Dokumentation (§ 8 QS-Vereinbarung Histopathologie): Die Überprüfung richtet sich auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der ärztlichen Dokumentation der histopathologischen Befundung.
- ▶ jährliche Stichprobenprüfung von mindestens 4 % der Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist.

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Name : Katrin Hirsch
Telefon: 03643 559-752
E-Mail: qs-vertraege@kvt.de